



## **Subsidiarität in der individuellen Heimfinanzierung**

Aufgrund von §§ 35 und 36 des Sozialhilfegesetzes (SHG; BGS 861.4) können bei Aufenthalten in sozialen Heimen durch den Kanton Zug bzw. die Direktion des Innern individuelle Heimbeiträge ausgerichtet werden, vorbehalten bleiben jedoch Sonderregelungen unter anderem nach folgenden Erlassen:

### **Sonderschulen/Privatschulen**

**(z.B. heilpädagogisches Zentrum Hagendorn / Kollegium St. Michael Zug):**

Schulgesetz (BGS 412.11)

Gemäss § 34 Abs. 4 entscheidet die Direktion für Bildung und Kultur, ob sie eine Sonderschulung mitfinanziert oder nicht. Gemäss § 35 Abs. 3 und 4 trägt die Wohnsitzgemeinde mindestens 50 % bzw. bei einem negativen Mitfinanzungsentscheid der Direktion für Bildung und Kultur 100 % der Kosten für die Aufwendungen einer kantonalen oder ausserkantonalen Sonderschule oder Privatschule.

### **Pflegeheime/Altersheime/Langzeitpflege:**

**(z.B. Alters- und Pflegeheime der Gemeinden, private Pflegeheime)**

Spitalgesetz (BGS 826.11)

Gemäss § 4 Abs. 2 und 3 stellt der Kanton Zug im Bereich der stationären Langzeitpflege die Schwerpunktversorgung durch die Pflegeheime mit regionalem Leistungsprogramm sicher. Die Gemeinden stellen in den übrigen Bereichen der stationären Langzeitpflege die Versorgung sicher. Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug führt eine Spital- und Pflegeheimliste.

Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege (BGS 826.113)

Die Kosten für den Aufenthalt in einem Pflegeheim setzen sich aus der Pflorgetaxe, der Pensionstaxe und den Betreuungstaxen zusammen. Gemäss §§ 6-8 werden die Kosten zwischen dem Krankenversicherer, der zuständigen Wohnsitzgemeinde und der Bewohnerinnen und Bewohnern aufgeteilt.

### **Suchteinrichtungen:**

**(z.B. Sennhütte Zug)**

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121)

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich gemäss Art. 1 Abs. 1 nur über die illegalen abhängigkeiterzeugenden Stoffe und Präparate. Der Alkoholkonsum ist davon ausgeschlossen.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Betäubungsmittelgesetz (BGS 823.5)

Paragraph 7 Abs. 1 regelt die Sekundärprävention und bietet Hilfen zur Bewältigung von Krisen und Problemen durch Beratung und Behandlung, insbesondere auch durch Drogenentzug und Rehabilitation an. Sekundärprävention ist auf Suchtfreiheit ausgerichtet. Die Finanzierung der Tagestaxen gemäss § 7 Abs. 3 wird je zur Hälfte vom Kanton bzw. der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug und der zuständigen Gemeinde übernommen.

Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 2007 in Sachen Genehmigung des Kreditbeschlusses der Drogenkonferenz betreffend Beitrag der Gemeinden an das Lüssihaus des Drogen Forum Zug (DFZ) für das Jahr 2008

Die Kosten des Betriebs des Lüssihaus werden rund hälftig je durch Klientinnen- und Klientenbeiträge resp. durch die jeweils einweisende Wohnsitzgemeinde und durch gemeindliche Pro-Kopf-Beiträge gedeckt.

**Justizheime:**

**(z.B. Systemisches Schul- und Therapieheim Juvenat, Flüeli-Ranft)**

Strafprozessordnung für den Kanton Zug (BGS 321.1)

Gemäss § 87 Abs. 3 tragen die Kosten des Vollzuges einer Massnahme der Kanton sowie die Einwohner- oder Bürgergemeinden der Betroffenen je zur Hälfte.

Verordnung über den Vollzug der Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen (VVJ; BGS 331.71)

Gemäss § 2 plant, führt und steuert die Jugendanwältin bzw. der Jugendanwalt den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen. Gemäss § 10 trägt der Kanton (Sicherheitsdirektion) und die Einwohner- oder Bürgergemeinden der Verurteilten die Kosten der Schutzmassnahmen je zur Hälfte, vorbehältlich des Beitrags der Verurteilten. Der Kanton trägt die Kosten des Strafvollzugs.

**Pflegefamilien:**

**("normale" Pflegefamilien, die nicht einer Organisation angeschlossen sind)**

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338)

Wer ein bis zwei Unmündige für mehr als drei Monate zur Erziehung und Betreuung aufnimmt, bedarf gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Art. 4 einer Bewilligung der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Bei der Bewilligung handelt es sich um eine Pflegeplatzbewilligung und nicht um eine Heimbewilligung.

Die Gemeinden sind zuständig für die Finanzierung der Aufenthalte in den Pflegefamilien.

**Berufliche Massnahmen durch die Invalidenversicherung:**

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)

Gemäss Art. 14a Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Integrationsmassnahmen), sofern dadurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können. Gemäss Art. 14a Abs. 2 gelten als Integrationsmassnahmen gezielte, auf die berufliche Eingliederung gerichtete Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation (Bst a) oder Beschäftigungsmassnahmen (Best. b).

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201)

Gemäss Art. 5 Abs. 5 und 6, Art. 5bis Abs. 4 sowie Art. 6 Abs. 4 übernimmt die Invalidenversicherung IV die Übernahme der Kosten von Verpflegung und Unterkunft im Rahmen einer beruflichen Massnahme.

Zuständig für die Bearbeitung des Gesuches ist die IV-Stelle des Kantons Zug. Bei Integrationsmassnahmen kann der Kanton (Direktion des Innern) die ungedeckten Kosten mittels individuellen Heimbeiträgen übernehmen. Die IV zahlt einen Höchstbetrag von Fr. 200 pro Tag, sofern ein Rahmenvertrag mit der Einrichtung besteht, ansonsten ist der Höchstbetrag auf Fr. 180 pro Tag beschränkt.

**Arbeitsmarktliche Massnahmen durch die Arbeitslosenversicherung:**

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0)

Gemäss Art. 59 Abs. 2 soll mit arbeitsmarktlichen Massnahmen die Eingliederung von Versicherten, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, gefördert werden. Zuständig für die Beratung der Arbeitslosen sind die regionalen Arbeitsvermittlungen.

**Stipendien:**

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (BGS 416.21)

Gemäss § 1 leistet der Kanton (Direktion für Bildung und Kultur) Beiträge an die Schulungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Ausbildung. Es können gemäss § 4 Beiträge an die Vorbildung, Erstausbildung, Weiterbildung und Zweitausbildung ausgerichtet werden. Die Ausbildungsstätten müssen vom Bund anerkannt oder vom Kanton Zug stipendienrechtlich anerkannt sein.

Zuständig für die Bearbeitung der Gesuche ist die Stipendienstelle der Direktion für Bildung und Kultur.